



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2012/334](#) von Urs Leugger-Eggimann vom 1. November 2012 - "Bauen ausserhalb von Bauzonen"

Datum: 27. November 2012

Nummer: 2012-334

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/334

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2012/334](#) von Urs Leugger-Eggimann vom 01. November 2012 -
"Bauen ausserhalb von Bauzonen"

vom 27. November 2012

1. Ausgangslage

Am 1. November 2012 hat Urs Leugger-Eggimann die Interpellation 2012/334 mit nachfolgendem Wortlaut eingereicht:

Im Kanton Baselland hat das Bauen ausserhalb der Bauzonen in den letzten Jahren zugenommen (Zunahme der bebauten Fläche ausserhalb des Baugebietes um ca. 1.4 ha im Jahr, s. [Bau- und Umweltzeitung 79 / Okt. 2012](#)). Dies erfolgt auf der Basis von entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die Raumplanung. Mehr als ein Drittel aller Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone konnten nur mit einer Ausnahmegewilligung realisiert werden; d.h. sie sind nicht zonenkonform.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Baugesuche wurden in den letzten 5 Jahren ausserhalb der ordentlichen Bauzonen bewilligt und welche Fläche wurde hierdurch überbaut bzw. für die Überbauung frei gegeben?*
- 2. Wie lauten die entsprechenden Zahlen für die mittels Ausnahmegewilligung ermöglichten, und somit nicht zonenkonformen Bauten ausserhalb der Bauzonen?*
- 3. Welche Gründe gab es für die Ausnahmegewilligungen?*
- 4. Waren von den Bewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone in den letzten 5 Jahren auch Fruchtfelder betroffen? Wenn ja, wie gross ist die betroffene Fläche?*
- 5. Wie beurteilt die Regierung den Umfang und die Entwicklung des Bauens ausserhalb der Bauzonen im Allgemeinen und der mittels Ausnahmegewilligung ermöglichten Bauten im Speziellen?*

2. Die Regierung nimmt dazu wie folgt Stellung:

2.1 Vorbemerkungen

Ausserhalb der Bauzonen unterstehen eine Vielzahl von Bauten und Anlagen der Baubewilligungspflicht, welche innerhalb des Siedlungsperimeters in den Wohn-, Wohn- und Geschäfts- und Industrie- und Gewerbebezonen nicht baubewilligungspflichtig wären oder nur dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen würden. Hierzu sind insbesondere geringfügige Terrinaufschüttungen oder -abgrabungen, kleine Stützmauern, Platzbefestigungen, Kleinbauten, Zäune und dergleichen zu verstehen. Ausserdem sind auch für einfache Zweckänderungen innerhalb bestehender Gebäude, Dachaufbauten, Solaranlagen, Änderungen/Erweiterungen der Bewirtschaftungsformen teilweise Bau- und Betriebsbewilligungen einzuholen.

Die Baubewilligungen ausserhalb Bauzonen werden jährlich im Rahmen einer Raumbesichtigung erfasst und die Ergebnisse in einem Bericht nachgeführt. Dieser Bericht ist öffentlich einsehbar unter:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/arp/daten/BAB_Bericht.pdf

Die absolute Anzahl der eingereichten und bewilligten Baugesuche ergibt aber kein eindeutiges Abbild der raum- und flächenwirksamen baulichen Tätigkeiten und lässt einen Vergleich mit der Bautätigkeit innerhalb der Bauzonen nur in beschränktem Masse zu.

2.2 Antworten zu den einzelnen Fragen

1. Wie viele Baugesuche wurden in den letzten 5 Jahren ausserhalb der ordentlichen Bauzonen bewilligt und welche Fläche wurde hierdurch überbaut bzw. für die Überbauung freigegeben?

In den Jahren 2007 bis und mit 2011 wurden insgesamt 767 Baubewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen (= Landwirtschaftszonen/Waldareal) erteilt. Von diesen betrafen 495 Baubewilligungen An-, Um- und Ausbauten bestehender Gebäude und Anlagen; bei 272 Baubewilligungen handelte es sich um Neubauten oder neue Anlagen.

Die 2007 bis 2011 durch Neubauten konsumierte Fläche ausserhalb der Bauzonen betrug gesamthaft rund 8.09 Hektaren.

2. Wie lauten die entsprechenden Zahlen für die mittels Ausnahmbewilligung ermöglichten, und somit nicht zonenkonformen Bauten ausserhalb der Bauzonen?

Von den unter 1) erteilten 767 Baubewilligungen wurden 253 Baugesuche mittels Ausnahmbewilligungen ermöglicht. 70 davon sind Neubauten oder neue Anlagen.

Die von den 253 Ausnahmbewilligungen beanspruchte Fläche beträgt rund 1.8 Hektaren.

3. Welche Gründe gab es für die Ausnahmegewilligungen?

Die Gründe für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind vielfältig. Hauptgrund ist die nachgewiesene Standortgebundenheit eines Vorhabens. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) sowie die Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) legen die Ausnahmeregelungen abschliessend fest. Der Kanton setzt sie um. RPG und RPV wurden in den letzten 15 Jahren hinsichtlich Bauen ausserhalb Bauzonen laufend gelockert. Ausserdem räumen sie in vielen Fällen eine erweiterte Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten oder Nutzungen ein. Dies bedeutet, dass hier ein Rechtsanspruch auf eine Erweiterung der bestehenden Bauten und Anlagen besteht, auch wenn diese weder zonenkonform noch standortgebunden sind.

4. Waren von den Bewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone in den letzten 5 Jahren auch Fruchtfolgeflächen betroffen? Wenn ja, wie gross ist die betroffene Fläche?

Die von den Bewilligungen 2007 bis 2011 betroffene, d.h. bebaute Fruchtfolgefläche betrug 2.16 Hektaren. Davon stützten sich 0.54 Hektaren auf eine Ausnahmegewilligung.

5. Wie beurteilt die Regierung den Umfang und die Entwicklung des Bauens ausserhalb der Bauzonen im Allgemeinen und der mittels Ausnahmegewilligung ermöglichten Bauten im Speziellen?

Der Regierungsrat ist sich der Problematik der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen bewusst. Wie eingangs bereits erwähnt, unterstehen ausserhalb der Bauzonen der Grossteil an Bauten, Anlagen, Um- und Ausbauten der Baubewilligungspflicht. Die kantonale Bewilligungspraxis richtet sich nach den abschliessenden gesetzlichen Grundlagen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sowie der zugehörigen Raumplanungsverordnung. Der Ermessensspielraum ist dabei schmal, zumal das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz keine wesentlich über Bundesrecht hinaus gehenden Bestimmungen enthält. Mit anderen Worten: Für zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen gilt ein grundsätzliches Anrecht unter Vorbehalt übergeordneter öffentlicher Interessen. Analog gilt dieses Anrecht für nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen, sofern sie sich im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsrechtes bewegen.

Wie die obigen Zahlen zeigen, sind rund 2/3 aller Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zonenkonform. Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um landwirtschaftliche Bauten und Anlagen. Sie beanspruchen rund 3/4 der neu überbauten Fläche.

Der kantonale Richtplan stipuliert für grosse Teile des Offenlandes ein grundsätzliches Freihaltegebot von Bauten und Anlagen, wie es für das Waldareal via eidgenössisches Waldrecht ohnehin gilt. Darüber hinaus - in den Vorranggebieten Landschaft - gilt ein Konzentrationsgebot auch für zonenkonforme Bauten und Anlagen mit dem Ziel, die Bautätigkeit zu bündeln und so die Zersiedelung einzugrenzen. Der Regierungsrat achtet bei der Genehmigung kommunaler Zonenvorschriften Landschaft streng darauf, dass die entsprechenden Planungsanweisungen in die Zonenpläne und Zonenreglemente übernommen werden.

Liestal, 27. November 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann